

1 Allgemeines

- 1.1 Vertragspartner des Auftraggebers ist DPD. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen, die DPD im Rahmen des DPD Systems erbringt bzw. besorgt.
- 1.2 Ein Paket im Sinne dieser Bedingungen ist ein Packstück bis zu 31,5 kg, das außerdem das Maß von 3,0 m (gemessener Umfang + Länge) bzw. eine Länge von 1,75 m nicht überschreitet.
- 1.3 Mangels besonderen Auftrages und ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch DPD sind von der speditionellen Behandlung im DPD System ausgeschlossen:
 - 1.3.1 Pakete mit unzureichender Verpackung sowie Verpackungen, die den Inhalt nicht ausreichend gegen Beanspruchungen durch automatische Sortieranlagen, unterschiedliche klimatische Bedingungen und mechanischen Umschlag schützen (Mindestfallhöhe diagonal aus 80 cm);
 - 1.3.2 Waren, deren Lage beim Transport nicht verändert werden darf (z. B. aufrechtstehende Beförderung); diesbezügliche versenderseitige Paketkennzeichnungen sowie sonstige am Packstück angebrachte allgemeine Warnhinweise (z. B. „Nicht kippen“, „Zerbrechlich“ etc.) bleiben unberücksichtigt und begründen keine Verpflichtung für DPD;
 - 1.3.3 Güter von besonderem Wert, insbesondere Edelmetalle, echter Schmuck, Edelsteine, echte Perlen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Geld, Münzen, Urkunden, Wertzeichen aller Art, sonstige geldwerte Güter (z. B. Kredit-, Bank- und Bankomatkarten) sowie Prüfungsunterlagen und Unterlagen, die in Zusammenhang mit Ausschreibungen oder Zuteilung eines Vertrages stehen;
 - 1.3.4 Güter mit einem Wert von mehr als EUR 520,- pro Paket sowie Pakete mit Wertangabe nach Art. 24 CMR;
 - 1.3.5 Pakete, deren Inhalt Nachteile für Personen, Tiere, andere Güter oder sonstige Gegenstände zur Folge haben könnte; dazu gehören insbesondere Gefahrgut und alle gefährlichen Güter, für deren Beförderung, Umschlag oder Lagerung besondere Vorschriften zu beachten sind;
 - 1.3.6 Güter, die schnellem Verderb oder Fäulnis ausgesetzt sind, sowie lebende und tote Tiere; medizinisches oder biologisches Untersuchungsgut; medizinische Abfälle; menschliche oder tierische sterbliche Überreste, Körperteile oder Organe;
 - 1.3.7 Güter, die per Gesetz eines Landes, in dem die Güter transportiert werden, verboten sind, sowie Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, Schusswaffen und Teile von Schusswaffen nach dem österreichischen Waffengesetz oder nach gesetzlichen Definitionen des Ziellandes oder Transitlandes;
 - 1.3.8 Pakete mit größeren Abmessungen oder größerem Gewicht als unter Ziffer 1.2 beschrieben.
- 1.4 Die Übernahme von gemäß Ziffer 1.3 ausgeschlossenen Gütern stellt keinen Verzicht auf den Beförderungsausschluss dar.

2 Speditionelle Leistungen und Entgelte

- 2.1 Die speditionelle Leistung im DPD System umfasst die Besorgung
 - 2.1.1 der Übernahme, der Beförderung, des Umschlags, der Zustellung und der Lagerung von Paketen;
 - 2.1.2 der Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder im Haushalt des Empfängers angetroffene empfangsbereite Person, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung; die Identität dieser Person muss nicht überprüft werden (z. B. anhand eines Personalausweises);
 - 2.1.3 der eventuell notwendigen Zweit-Zustellung;
 - 2.1.4 der Rücksendung annahmeverweigerter oder unzustellbarer Pakete;
- 2.2 Alternative Zustellung
 - 2.2.1 DPD ist berechtigt, nach dem ersten erfolglosen Zustellversuch bei privaten Empfängern Pakete bei einem empfangsbereiten Nachbarn des Empfängers und, soweit ein solcher nicht existiert, im nächstgelegenen Pickup Standort (Pickup Paketshop oder Pickup Paketbox) abzuliefern.
 - 2.2.2 Bei einer Zustellung an einen Pickup Standort (Pickup Paketshop oder Pickup Paketbox) wird das Paket zur Abholung durch den Empfänger bereitgehalten. Nach Ablauf der jeweiligen Lagerfrist (ersichtlich unter: www.dpd.com/at/de/agb/), erfolgt die Rücksendung an den Versender.
 - 2.2.3 In allen Fällen der alternativen Zustellung ist der Empfänger hierüber unter Angabe des Namens und der Anschrift des Nachbarn oder des Pickup Paketshops in Kenntnis zu setzen.
 - 2.2.4 Die Zustellung nach Ziffer 2.1.2 gilt auch dann als bewirkt, wenn das Paket entsprechend einer schriftlichen Erlaubnis („Abstellgenehmigung“) des Versenders oder Empfängers an einem von ihm benannten Ort abgestellt worden ist.
- 2.3 Lieferfristen sind nicht vereinbart. Regellaufzeiten sind unverbindlich und gelten nicht als Fixtermine.
- 2.4 Speditionelle Entgelte
 - 2.4.1 Es gelten die Leistungsentgelte entsprechend der DPD Preisliste in der jeweils gültigen Fassung am Tag der Auftragserteilung.

3 Haftung

- 3.1 DPD haftet für die von ihm verschuldeten Schäden und Verluste bei innerösterreichischen Beförderungen ausschließlich im Rahmen der AÖSp, bei internationalen Beförderungen im Rahmen der CMR für Straßengüterverkehr und nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens/Montrealer Übereinkommens für die Luftbeförderung. Ist ein Schaden am Gut äußerlich nicht erkennbar oder kann aus sonstigen Gründen dem Spediteur die Aufklärung der Schadensursache nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden durch den Spediteur verschuldet wurde.

- 3.2 DPD haftet nicht für Schäden an Gütern, die gemäß Ziffer 1.3 von der speditionellen Behandlung im DPD System ausgeschlossen sind, und bei Lieferfristüberschreitung.
- 3.3 Übergibt ein Auftraggeber Pakete (Güter), die nach Ziffer 1.3 von der speditionellen Behandlung im DPD System ausgeschlossen sind, so haftet der Auftraggeber auch ohne Verschulden für jeden daraus entstehenden Schaden.

4 Versicherung

- 4.1 Für jedes Paket besteht eine Transport- und Speditionsversicherung für den Warenwert zuzüglich Frachtkosten, insgesamt jedoch höchstens EUR 520,-.
- 4.2 Die Versicherung zugunsten des Auftraggebers; Versicherungsansprüche können nur an österreichische Empfänger oder Absender abgetreten werden.
- 4.3 Die Prämie für die Versicherung (Versicherungswert je Paket EUR 520,-) ist im Entgelt enthalten.
- 4.4 Von der Versicherung im DPD System ausgeschlossen sind alle Pakete, für die anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

5 Anmeldung von Ansprüchen/Verjährung/Nicht identifizierbare Pakete

- 5.1 Äußerlich erkennbare Schäden (Beschädigungen/Teil-verluste) sind sofort bei Ablieferung, äußerlich nicht erkennbare Schäden unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch binnen sechs Kalendertagen gegenüber DPD schriftlich geltend zu machen.
- 5.2 Alle Ansprüche gegen DPD, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren entsprechend AÖSp nach sechs Monaten, entsprechend CMR nach einem Jahr. Bei Vorsatz oder einem Verschulden, das nach dem Recht des angerufenen Gerichts dem Vorsatz gleichsteht, beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Regelung gilt nicht für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern. Die Verjährungsfrist beginnt bei teilweisem Verlust oder Beschädigung mit dem Tag der Ablieferung des Pakets; bei ganzlichem Verlust mit dem sechzigsten Tag nach der Übernahme des Pakets; in allen Fällen mit dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Speditionsvertrages. Bei Berechnung der Frist wird der Tag nicht mitgerechnet, an dem die Verjährung beginnt. Verjährte Ansprüche können auch nicht im Wege der Widerklage oder der Einrede geltend gemacht werden.
- 5.3 Kann ein Paket keinem Auftraggeber zugeordnet werden, so wird DPD mit den ihr zur Verfügung stehenden logistischen Mitteln versuchen, den Auftraggeber auszuforschen. Gelingt dies nicht, so wird das nicht identifizierbare Paket für eine Dauer von drei Monaten gelagert. Nach Ablauf der dreimonatigen Lagerfrist erwirbt DPD Eigentum an diesem Paket und ist berechtigt, dieses zur Abdeckung sämtlicher Kosten zu verwerten.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Ansprechpartner des Auftraggebers in allen Belangen ist DPD.
- 6.2 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird ausschließlich der Sitz von DPD vereinbart. Ist ein Versender Verbraucher, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.3 Jedem Auftrag liegen die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde und Bestimmungen der CMR, soweit sie zwingende Bestimmungen enthalten. Bei Widersprüchen zwischen den AÖSp und des CMR gelten vorrangig die Bestimmungen des CMR. Die AÖSp gelten nur für Aufträge mit Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).
- 6.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des zugrunde liegenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird automatisch durch eine solche Regelung ersetzt, die den ursprünglich beabsichtigten Zweck am besten erreicht.
- 6.5 Auf diese Bedingungen sowie auf alle zwischen DPD und dem Auftraggeber bestehenden Vereinbarungen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen anzuwenden.